

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2020/021	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 968.11	11. Mai 2020
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 03.03.2020 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 12.03.2020 - öffentlich - Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 19.05.2020 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 28.05.2020 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Änderung der Hundesteuersatzung</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt wie im beiliegenden Satzungsentwurf aufgeführt, die Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund von 90,00 Euro auf 120,00 Euro und für weitere Hunde von 180,00 Euro auf 240,00 Euro zum 01. Januar 2021 anzuheben.

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Somit tritt die Änderung der Hundesteuersatzung nicht am 01. April 2020, sondern ab dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Wird der Steuersatz während des Erhebungszeitraumes erhöht, müsste die Erhöhung rückwirkend zum Entstehungszeitpunkt beschlossen werden und wäre deshalb nur unter Beachtung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über den rückwirkenden Erlass von Abgabensatzungen zulässig. Auch unter diesem Aspekt kommt eine Erhöhung des Steuersatzes während des Veranlagungszeitraumes nicht in Betracht

Die Hundesteuer stellt eine Aufwandsteuer dar, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert. Ferner ist sie eine örtliche Steuer und verbleibt somit bei der Gemeinde.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Kirchzarten wurde zuletzt am 21. September 2017 geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

9.600,00 Euro/Jahr